



Jugendparlament

Tagesordnung Punkt 7 der virtuellen Sitzung am 2. Februar 2021

Vorlagen-Nr. 21-J-42-0001

**Änderung der Geschäftsordnung des Jugendparlaments (Gendern)  
- Antrag des Vorstands -**

In der Geschäftsordnung des Jugendparlaments wird eingangs davon gesprochen, dass trotz fehlender Nennung der weiblichen Formen die weiblichen Personen mitgemeint sind. Dies zeugt zwar von einem guten Willen, ist aber überholt und sachlich nicht korrekt. Ebenfalls ist es nicht konsequent, da an manchen Stellen der Geschäftsordnung gegendert wird. Die Geschäftsordnung sollte sich durch Einheitlichkeit hervortun. Wir sollten als Jugendparlament zeigen, dass wir progressive Bewegungen beim Gendern unterstützen. Dies würde unsere Außenwirkungen verbessern und für uns keinerlei Mehraufwand bedeuten.

Das Jugendparlament möge beschließen, die Satzung folgendermaßen zu ändern

- I. §1 (1) „Zur Wahl benötigt der Kandidat eine einfache Mehrheit der Stimmen.“  
⇒ „Zur Wahl benötigt der Kandidat oder die Kandidatin eine einfache Mehrheit der Stimmen.“
- II. §1 (3) „Aufgabe des Altersvorsitzenden ist die Leitung der Wahl des Jugendparlamentvorsitzenden. Nach Übernahme des Vorsitzes durch den Jugendparlamentvorsitzenden erfolgt die Wahl seiner Stellvertreter.“  
⇒ „Aufgabe der oder des Altersvorsitzenden ist die Leitung der Wahl der oder des Jugendparlamentvorsitzenden. Nach Übernahme des Vorsitzes durch die/den Jugendparlamentvorsitzende/-n erfolgt die Wahl der Stellvertretenden.“
- III. §1 (4) „Das Jugendparlament verfügt ferner über einen ständigen Vertreter des Jugendparlaments in der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Absatz 2 der JuPaO, für den die gleichen Wahl- und Abwahlmodalitäten gelten wie für den Vorsitzenden und seine Stellvertreter.“  
⇒ „Das Jugendparlament verfügt ferner über eine ständige Vertretung des Jugendparlaments in der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 1 Absatz 2 der JuPaO, für die die gleichen Wahl- und Abwahlmodalitäten gelten wie für die/den Vorsitzende/-n und die Stellvertretenden.“
- IV. §1 (5) „Der Jugendparlamentvorsitzende hat die Sitzungen gerecht, unparteiisch und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu leiten. Er erteilt das Wort und handhabt die Ordnung.“  
⇒ „Der/Die Jugendparlamentvorsitzende hat die Sitzungen gerecht, unparteiisch und nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung zu leiten. Er/Sie erteilt das Wort und handhabt die Ordnung.“
- V. §1 (6) „Bei Verhinderung regelt der Jugendparlamentvorsitzende seine Vertretung durch seine Stellvertreter. Kann der Jugendparlamentvorsitzende seine Vertretung durch die Stellvertreter nicht regeln, so führt das Vorstandsmitglied, auf das bei den Vorstandswahlen die meisten Stimmen entfallen waren, den Vorsitz.“  
⇒ „Bei Verhinderung regelt der/die Jugendparlamentvorsitzende die Vertretung durch die Stellvertretenden. Kann der/die Jugendparlamentvorsitzende die Vertretung

- durch diese nicht regeln, so führt das Vorstandsmitglied, auf das bei den Vorstandswahlen die meisten Stimmen entfallen waren, den Vorsitz.“
- VI. §2 (3) „Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.“  
⇒ „Der/Die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Um beschlussfähig zu sein, muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.“
- VII. §3 (1) „Die Tagesordnung des Jugendparlaments wird vom Vorsitzenden aufgestellt.“  
⇒ „Die Tagesordnung des Jugendparlaments wird vom/von der Vorsitzenden aufgestellt.“
- VIII. §4 (4) „Ist die Rednerliste erschöpft, so findet eine Schlussabstimmung statt.“  
⇒ „Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so findet eine Schlussabstimmung statt.“
- IX. §4 (5) „Debattenbeiträge sollen vom Rednerpult gehalten werden.“  
⇒ „Debattenbeiträge sollen vom Redepult gehalten werden.“
- X. §5 (3) „Die Arbeitskreise werden von je einem Vorsitzenden geleitet, der vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt wird.“  
⇒ „Die Arbeitskreise werden von je einer/-m Vorsitzenden geleitet, die/der vom Jugendparlament mit einfacher Mehrheit gewählt wird.“
- XI. §5 (4) „Ein Arbeitskreisvorsitzender kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Dies erfolgt, indem sich die Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments in einer geheimen Wahl für ein anderes Mitglied des Jugendparlaments entscheidet.“  
⇒ „Der Vorsitz eines Arbeitskreises kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden. Dies erfolgt, indem sich die Mehrheit der Mitglieder des Jugendparlaments in einer geheimen Wahl für ein anderes Mitglied des Jugendparlaments entscheidet.“
- XII. §6 (1) „Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: [...] der Antrag auf Schluss der Rednerliste.“  
⇒ „Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere: [...] der Antrag auf Schluss der Redeliste.“

---

## Beschluss Nr. 0008

Der Antrag des Vorstandes wird angenommen.

(Hinweis: Durch den Beschluss des Jugendparlaments Nr. 0019 am 09.02.2021 formal bestätigt.)

Wiesbaden, . . .2021

Said  
Vorsitzender